

Bebauungsplan Nr. 88 „Neschen“ in Odenthal

Umweltbericht

Auftraggeber **Gemeinde Odenthal**

Datum **August 2025**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2502279**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Datum **25. August 2025**

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungspläne	5
1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	6
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	15
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)	15
2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	17
2.1.3 Schutzgut Fläche	19
2.1.4 Schutzgut Boden	20
2.1.5 Schutzgut Wasser	21
2.1.6 Schutzgut Luft / Klima	22
2.1.7 Schutzgut Landschaft	24
2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	25
2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	25
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	26
2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl	27
2.6 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Krisenfälle	28
3. Zusätzliche Angaben	28
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	28
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	32

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des B-Plans Nr. 88	5
Abbildung 2:	Landschaftsplan „Odenthal“ (Plangebiet rot markiert)	12

Abbildung 3:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUK sowie gesetzlich geschützte Biotope (Plangebiet rot markiert)	14
Abbildung 4:	Starkregengefahrenkarte (Plangebiet rot markiert)	23

Tabellen

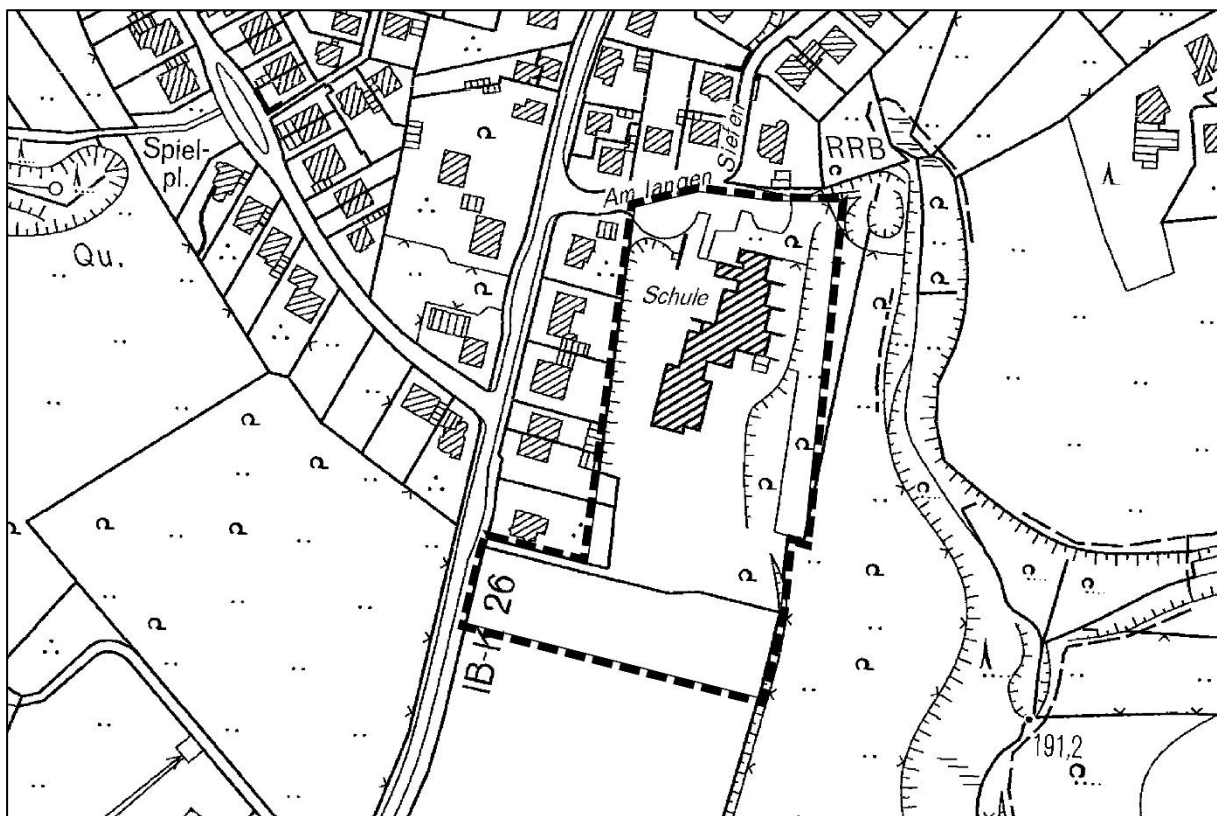
Tabelle 1:	In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	9
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK sowie gesetzlich geschützte Biotope	13

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungspläne

Die Gemeinde Odenthal plant, im Ortsteil Neschen einen neuen Kindergarten im südlichen Bereich der neu gebauten Grundschule Neschen anzusiedeln. Hierfür muss der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst neben den geplanten Bauvorhaben auch die in Nutzung befindlichen Flächen der Schule, welche sich im nördlichen Teil des Plangebiet befinden. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,6 ha (s. Abb. 1).

Nördlich grenzt das Plangebiet an die Straße „Am Langen Siefen“. Die Wendeanlage sowie ein Lehrerparkplatz befinden sich bereits innerhalb des Geltungsbereichs. Westlich grenzt das Schulgrundstück an die Gartenflächen der an der „Scheurener Straße“ gelegenen Wohnbebauung. Der südliche Teil des Plangebietes der für den Neubau des Kindergartens genutzt werden soll, umfasst zum einen unbebaute Flächen, die teilweise brach liegen, bzw. als Bolzplatz / Spielplatz genutzt werden. Der Bereich wird über einen Weg an die im Westen gelegene „Scheurener Straße“ angebunden. Südlich des Weges umfasst das Plangebiet eine Teilfläche der angrenzenden Ackerflächen. Im östlichen Teil des Plangebietes schließen sich Böschungsbereiche zum benachbarten Bachtal an.



(Quelle: TIM ONLINE 2025, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 88

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt. Das Baugesetzbuch (BauGB) (zuletzt geändert 12. August 2025) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Ergebnisse anderer Fachgutachten werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz) werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung für den Bebauungsplan überwiegend „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Gebäude kultureller Zwecke“, „Schule“ und „Spiel-/ Sportanlage“ im Norden sowie „Kindergarten“ im Süden fest. Im Norden erfolgt zudem eine Festsetzung von Straßenverkehrsflächen. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ wird zusätzlich durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen u.a. bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ermöglicht, um die städtebaulichen Ziele realisieren zu können. Es ist eine maximale 2-Geschossigkeit zulässig. Als Grünfestsetzungen wird ein Erhalt der östlichen Böschungsgehölze sowie Neuanpflanzungen im Bereich des Kindergartens im Süden vorgesehen (nördlich und südlich der Stellplätze, Hecke und Obstbaumpflanzungen). Flachdächer (von Gebäuden und Nebenanlagen) sind intensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Flächen für technisch erforderliche Randstreifen, technische Aufbauten, Energieerzeugungsanlagen und Dachterrassen. Photovoltaikmodule sind über der Dachbegrünung zulässig.

Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,6 ha. Davon entfallen 440 m² auf öffentliche Straßenverkehrsfläche und 15.986 m² auf Fläche für den Gemeinbedarf.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine

Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) und von der Gemeinde Odenthal zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) zusammenfassend übernommen.

Im § 1a BauGB sind die ergänzenden und anzuwendenden Vorschriften zum Umweltschutz enthalten. Gemäß Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (*Bodenschutzklausel*). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Notwendigkeit der Umwandlung ist zu begründen (*Umwidmungssperrklausel*).

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (Satz 6). Gemäß Abs. 4 sind bei Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (*Klimaschutzklausel*).

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt a - j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 88 „Neschen“ in Odenthal von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
Innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend liegen keine Natura 2000-Gebiete.
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt. Das Niederschlagswasser ist im Bereich der Grundschule und Schulhofflächen über ein Regenwasserkanalssystem in das Regenwasserversickerungsbecken Am Langen Siefen einzuleiten. Das Niederschlagswasser des Kindergartens, Zufahrt mit Stellplätzen sowie der Sportanlagen ist örtlich mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit durch Erbringung eines hydrologischen Gutachtens zu versickern oder bei Nachweis der ausreichenden Kapazität ebenfalls in das Regenwasserversickerungsbecken einzuleiten.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie liegen aktuell keine Angaben vor. Grundsätzlich eignen sich je nach Himmelsausrichtung die Dachflächen der geplanten Bebauung für die Installation von Solaranlagen. Es wird auf die Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 42a BauO NRW (Solaranlagen) hingewiesen.

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans „Odenthal“ (Stand April 2018). Der südliche Teil befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Hochflächen in Odenthal“ (OD_2.2-07).

Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet werden keine Industrie- und Gewerbebetriebe geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Es entsteht lediglich eine neue Gemeinbedarfsnutzung in Form des Kindergartens bzw. eine Sicherung des Schulstandortes im B-Plan, so dass von der neuen Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf die neuen Nutzungen ausgehen.

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) BauGB sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	• Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen
	BlmSchG / BlmSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen • Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen • Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft • Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten
	BlmSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren • Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren • Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
	BlmSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG NRW	• Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	WRRL / WHG / LWG NRW	• Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser • Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Luft / Klima	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) • Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BlmSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Landschaft	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften • Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		• Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	• Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege • Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	BNatSchG / LNatSchG NRW	• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
	BImSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG NRW	• Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden
	DSchG	• Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen

Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung, dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung, sowie **informellen Plänen / schutzwürdigen Bereichen** und werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

Regionalplan

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, von April 2018 stellt für das Plangebiet „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal (Stand 23.06.2006) stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dar. Der südliche Teil des Plangebietes ist als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportfläche“ dargestellt.

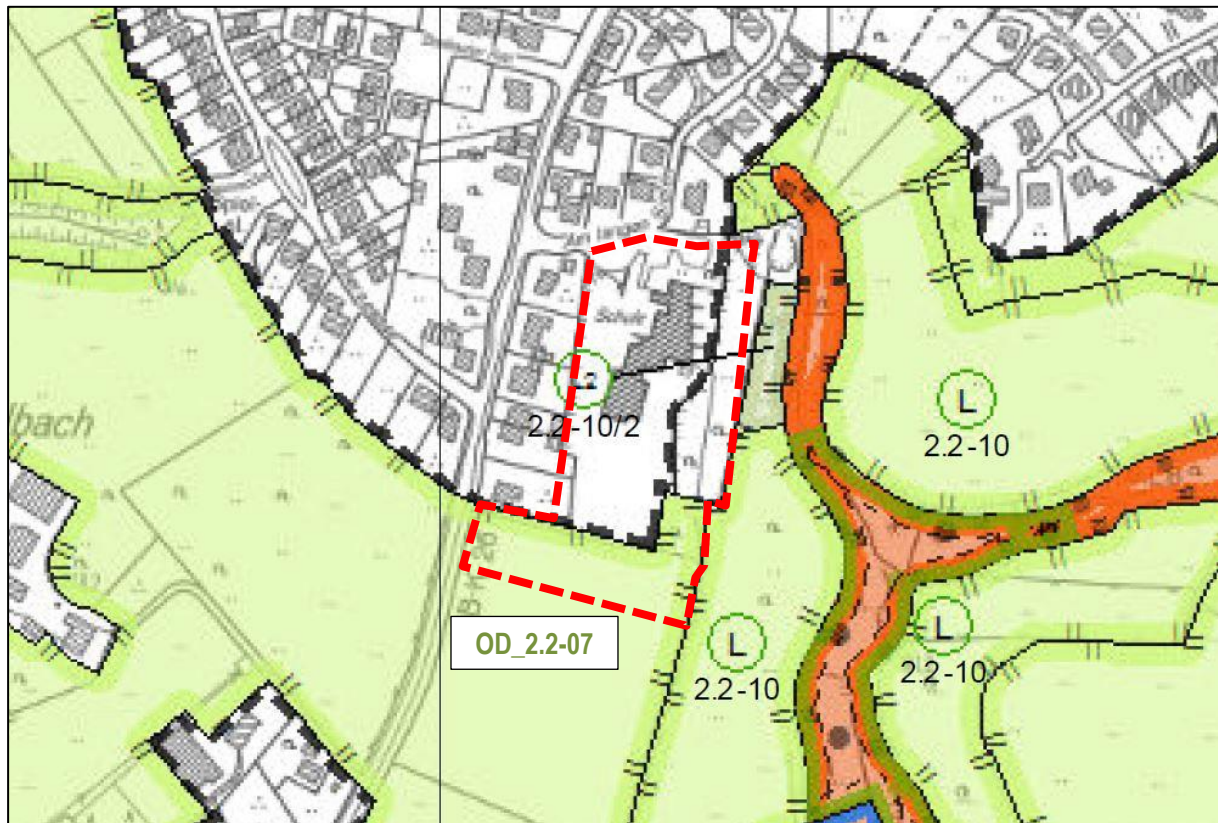
Die geplante bauliche Entwicklung des Kindergartens kann nicht aus dem FNP entwickelt werden, so dass die 34. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird. Die FNP- Änderung erfolgt im Parallelverfahren und sieht für den südlichen Teil des Plangebietes ebenfalls eine Darstellung als „Flächen für den Gemeinbedarf“ vor. Weiterhin erfolgt im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Konkretisierung der beabsichtigten Nutzungen (Schule, Gebäude kultureller Zwecke, Kindergarten, Spiel-/Sportanlage) innerhalb der „Flächen für den Gemeinbedarf“ statt.

Rechtskräftige Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegen keine rechtswirksamen Bebauungspläne vor.

Landschaftsplan

Der Großteil des Plangebietes befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Odenthal“ (Stand April 2018) (s. Abb. 2). Innerhalb des Geltungsbereichs gelegen, befindet sich ein schmaler Böschungstreifen östlich der Schule, für den allerdings keine Schutzausweisungen dargestellt sind.



(Quelle: RHEINISCH-BERGISCHER-KREIS 2018, eigene Darstellung)

Abbildung 2: Landschaftsplan „Odenthal“ (Plangebiet rot markiert)

Weiterhin befinden sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie ein Teilbereich des nordöstlich angrenzenden Böschungsbereichs mit Spielplatz innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Hochflächen in Odenthal“ (OD_2.2-07). Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt:

Zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum.

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tiere.
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen forst- und landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft.
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum.

Der Landschaftsplan setzt für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Flächen das Entwicklungsteilziel 1.1.3 „Erhaltung der typischen, land- und forstwirtschaftlich geprägten bergischen

Kulturlandschaft mit grünlandreichen aber auch bewaldeten Hochflächen“ fest. Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen auf ertragreichen Standorten sowie Erhaltung von artenreichem Grünland;
- der Verzicht auf großflächige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
- die Erhaltung der naturraumtypischen Kulturlandschaft (Äcker, Wiesen, Weiden, Mähweiden);
- die Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstrukturelemente (Wäldchen, Gehölzstrukturen, Einzelbäume, Baumgruppen, Säume).

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet indes nicht, dass die Erhaltung ausschließlich im passiven Sinne auf die Konservierung der Landschaft ausgerichtet ist. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW können und sollen zur Verbesserung des landschaftsökologischen Zustandes sowie lokal zur Anreicherung der Landschaft oder Förderung der Biodiversität festgesetzt werden.

Für den schmalen Böschungstreifen, welcher sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet, wird das Entwicklungsziel 1.6 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ festgesetzt. In diesen Bereichen liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

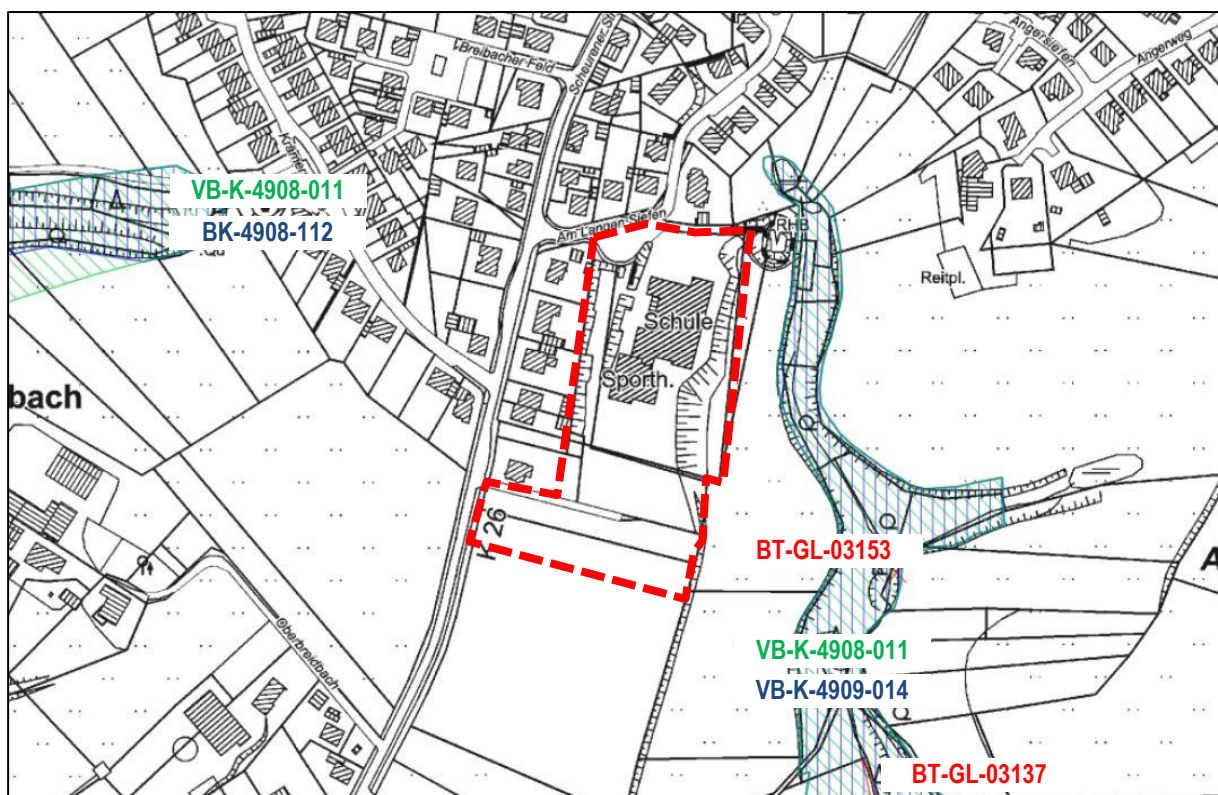
Fachinformationssystem des LANUK

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK (s. Abb. 3 und Tab. 2). Östlich des Plangebietes in ca. 20 m Entfernung grenzt die Biotopverbundfläche „Scherfbach-Quellsiefen westlich Kürten-Bechen“ (VB-K-4909-014) und die Biotopkatasterfläche „NSG Scherfbachtal“ (BK-GL-00145) an. Das Bachtal sowie der Quellbereich sind als gesetzlich geschützte Biotope (BT-GL-03153, BT-GL-03137) ausgewiesen. Weiter östlich in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Biotopverbundfläche „Pfengstbach-Talsystem östlich Odenthal-Altenberg“ (VB-K-4908-011) sowie die darin gelegene Biotopkatasterfläche „Quellsiefen des Pfengstbaches bei Unterbreidenbach und Grimberg“ (BK-4908-112).

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK sowie gesetzlich geschützte Biotope

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-K-4909-014 (ca. 87 ha)	Scherfbach-Quellsiefen westlich Kürten-Bechen	- Erhalt des naturnahen Verbundsystems von Quellen, Quellbächen und kleinen Feuchtwald- und Feuchtgrünland-Lebensräumen - Erhalt bodensaurer Hang-Buchenwälder als naturnahe Kontaktlebensräume	• herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)
VB-K-4908-011 (ca. 72 ha)	Pfengstbach-Talsystem östlich Odenthal-Altenberg	- Erhalt naturnaher Quellsiefen - Erhalt eines Grünlandtales mit Feuchtgrünland - Sicherung der strukturreichen Laubwaldbestockung	• herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche)

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
			des Biotopverbundes NRW)
BK-GL-00145 (ca. 107 ha)	NSG Scherfbachtal	- Hauptentwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung des artenreichen Biotopmosaiks des Bachsystems durch weitere Extensivierung des Grünlandes und Verbesserung der Erhaltungszustände der Wald-Lebensraumtypen durch Erhöhung des Alt- und Totholzanteils.	• mäßig beeinträchtigt • negative Entwicklungstendenz • regionale Bedeutung
BK-4908-112 (ca. 33 ha)	Quellsiefen des Pfengstbaches bei Unterbreidenbach und Grimberg	- Erhaltung und Optimierung eines Siepensystems mit unverbauten - Bächen und naturnahem Laubwald mit besonderer Bedeutung - als Vernetzungsbiotop der Pfengstbach-Dhünn-Verbundachse	• Situation unverändert • lokale Bedeutung • mäßig beeinträchtigt
BT-GL-03153	Gesetzlich geschütztes Biotop: Quellbereich	-	-
BT-GL-03137	Gesetzlich geschütztes Biotop: Fließgewässer	-	-



(Quelle: LANUK 2025, eigene Darstellung)

Abbildung 3: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUK sowie gesetzlich geschützte Biotope (Plangebiet rot markiert)

Fachinformationssystem des ELWAS

Ca. 300 m nordöstlich des Plangebiets beginnt das Trinkwasserschutzgebiet „Große Dhünn-Talsperre“ (490804). Heilquellenschutzgebiete sowie gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß Anlage 1 BauGB umfasst die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Nr. 2 a folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie
- den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter gemeinsam im Kapitel 2.1.

Folgende Datengrundlagen liegen vor und werden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 88 „Neschen“ in Odenthal (UWEDO 2025),
- Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Sportanlage mit Stellplätzen in Neschen - Erweiterung der bestehenden Abrundungssatzung, (PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL 2022),
- Daten des GEOportal.NRW mit Angaben zu Schutzwürdigkeit der Böden,
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUK mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)

Gemäß Nr. 2 b der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben, unter anderem infolge der aufgelisteten Inhalte aa) bis hh). Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 88 der Gemeinde Odenthal von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

Die Auswirkungen durch die geplante Bebauung erfolgt schutzgutbezogen in den nachfolgenden Kapiteln. Abrissarbeiten treten im Rahmen des Vorhabens nicht ein, so dass eine gesonderte Betrachtung dieses Belangs entfällt.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich beschrieben und bewertet.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

Gutachten in Bezug auf die oben aufgeführten Wirkfaktoren liegen nicht vor. Erschütterungen können allenfalls im Rahmen der Bauphase entstehen und sind dann nur von temporärer Dauer.

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz bzw. soll hinsichtlich des Niederschlagswassers an das vorhandene Regenwasserversickerungsbecken Am Langen Siefen bzw. mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit durch Erbringung eines hydrologischen Gutachtens in einem anderen Bereich versickert werden.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland: Nordrhein-Westfalen (GEOportal.NRW 2023) in der Erdbebenzone 1 und der Unterklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsgrund).

Wie bereits im Kapitel 1.3 aufgeführt, sind im Plangebiet keine Nutzungen geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Risiken durch Unfälle und Katastrophen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 88 ausgeschlossen werden. Bezüglich des kulturellen Erbes wird auf das Kapitel 2.1.8 verwiesen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

Hinsichtlich der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete wird auf das Kapitel 2.3 verwiesen.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Kapitel 2.1.6 beschrieben und bewertet.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die baulichen Entwicklungen innerhalb des Plangebietes nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt werden. Konkrete Angaben hierzu liegen auf der Grundlage der aktuellen Planung nicht vor. Im Allgemeinen sind Vorgaben von DIN-Normen, aus den jeweiligen Fachgesetzen und fachlich anerkannte Methoden (z. B. der FLL bei Begrünungsmaßnahmen) anzuwenden. Bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind insbesondere Aussagen zur Gesundheit und das Wohlbefinden, der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie zur Erholungs- und Freizeitfunktion von Relevanz.

Innerhalb des Plangebietes bestehen vorwiegend schulische Nutzungen, so dass eine entsprechende Schutzbedürftigkeit mit hoher Bedeutung vorliegt. Des Weiteren kommt der angrenzenden Wohnbebauung westlich des Plangebietes als schutzbedürftige Nutzung eine hohe Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion befindet sich im südlichen Teil des Plangebietes ein Bolzplatz / Spielplatz, der über einen Schotterweg an die westlich angrenzende Scheurener Straße angebunden ist. Hier verläuft der „Kloster Landschaftsweg Altenberg“.

Es liegt ein Schallimmissionsplan für die Gemeinde Odenthal vor (GEMEINDE ODENTHAL 2019). Dieser beschreibt den nördlichen Teil des Plangebietes als ein ruhiges Gebiet, da der Gesamtlärmpegel von 40 dB(A) tags und nachts nicht überschritten wird. Im südlichen Teil des Plangebietes sind aufgrund der Nähe zur Scheurener Straße allerdings Überschreitungen zu erwarten. Konkrete Angaben oder Maßnahmen für das Plangebiet lassen sich nicht ableiten.

Kenntnisse bezüglich möglicher Kampfmittel oder Bodenbelastungen liegen aktuell für das Plangebiet nicht vor.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion gehen von der Planung keine Änderungen aus. Die angrenzende Lage des Plangebietes an die Scheurener Straße ermöglicht eine zentrale Anbindung an das örtliche Straßennetz. Die Kita Nutzung führt geringfügig zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen in den Morgen und frühen Nachmittagsstunden. Diese stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für die Umgebung dar. Eine schalltechnische Untersuchung liegt nicht vor.

Insgesamt gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine relevanten Entwicklungen oder Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Die folgende Bestandsbeschreibung der **Biotopstrukturen** ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (UWEDO 2025) entnommen. Das Plangebiet wird im nördlichen Teil durch die schulischen Nutzungen bestehend aus dem Schulgebäude der Grundschule Neschen sowie einer angrenzenden Sporthalle und einem Schulhofgelände geprägt. Die teilweise vorhandenen Flachdächer des Schulneubaus sind mit einer extensiven Dachbegrünung versehen. Nördlich der Schule befindet sich innerhalb des Plangebietes eine Wendeanlage sowie ein

Lehrerparkplatz. Die Schule wird nördlich und östlich durch Rasenflächen eingefasst. Im Bereich des Schulhofes und entlang der barrierefreien Zuwegung sind zudem Ziersträucher und Stauden gepflanzt. Östlich des Schulgeländes beginnt der steil abfallende Böschungsbereich zum anschließenden Bachtal. Die bis zu 20 m breite Böschung ist mit unterschiedlichen Gehölzarten wie Salweide, Weißdorn, Bergahorn, Feldahorn, Birke, Kirsche bepflanzt und weist ein geringes Baumholz auf. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze schließt sich im Übergang zwischen Schulhof und der höher gelegenen Wohnbebauung ein weiterer Böschungsbereich an, der von großkronigen Bäumen überstanden wird.

Südlich der Schule befindet sich eine eingezäunte brach liegende Fläche. Auf der geschotterten Fläche befanden sich während des Neubaus der Grundschule Container. Daran schließt sich ein Bolzplatz an, der über einen geschotterten Weg an die Scheurener Straße angebunden ist. Westlich des Bolzplatzes grenzen innerhalb des Plangebietes ein Rasenhang sowie ein Teil einer Gartenfläche an. Zudem befinden sich östlich des Bolzplatzes eine Rasenfläche mit Seilrutsche sowie mit Gehölzen bewachsene Böschungsbereiche im Übergang zum Bachtal. Südlich des Weges umfasst das Plangebiet zudem einen Teilbereich der angrenzenden Ackerflächen.

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Plangebiet erfolgte im März 2025 für den eigentlichen Eingriffsbereich des Baufeldes des Kindergartens und in Karte 1 als Anlage zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt. Wie der Bewertung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag entnommen werden kann, besitzen die Gehölzflächen einen mittleren Biotopwert im Eingriffsbereich. Die Ackerfläche, Rasenflächen und geschotterten Bereiche sind gemäß des angewandten Verfahrens als nachrangig zu bewerten.

Hinsichtlich der **Fauna** wurde im Zuge der Erarbeitung einer Innenbereichssatzung eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL 2022) erstellt. Demnach erfolgte die Begehung des Plangebietes am 10. November 2022 bei sonnigem Wetter. Die Bäume (größtenteils noch belaubter Zustand) und sonstigen Gehölze im Wirkraum, sowie die Gebäude wurden auf Bruthöhlen und Vogelnester (vor allem größere Nester/Horste von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine weitere Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren. Durch die teilweise noch vorhandene Belaubung konnte nur eine bedingt eingeschränkte Kontrolle von Nestern und Horsten vorgenommen werden. Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis. Es wurden keine Horste, Spechthöhlen oder Nester innerhalb des Wirkraumes gefunden. Es erfolgte eine Auswertung der Daten des LANUV (jetzt LANUK), des Landschaftsplanes und einer Abfrage beim amtlichen Naturschutz. Nach Auskunft des Rheinisch-Bergischen Kreises ist der Kuckuck in diesem und dem benachbarten Quadranten nachgewiesen. Dies ist im Rahmen der ASP auch zu berücksichtigen. Hinsichtlich Bruten weiterer planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Fledermäuse sind zwar nicht im Messtischblatt gelistet, ein Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld aber wahrscheinlich.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Von der Planung sind keine **schutzwürdigen Biotope** gemäß LANUK betroffen. Der geplante Kindergarten liegt im Bereich des **Landschaftsschutzgebietes** „Bergische Hochflächen in Odenthal“ (OD_2.2-07). Die Festsetzung in diesem Gebiet tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplans außer Kraft. Auch wenn der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet verhältnismäßig klein ist und am unmittelbaren Ortsrand liegt, wird dies als erhebliche Auswirkung bewertet, da die Planung den Verboten des Landschaftsplanes entgegensteht. Zur Verminderung der Auswirkungen tragen die Grünfestsetzungen bei.

Auswirkungen auf die **Biotopstrukturen** im Plangebiet gehen von der Neubebauung des Kindergartens mit seiner Zufahrt, den Stellplätzen und der Gestaltung der Außenbereich aus. Überwiegend sind hiervon Biotoptypen mit nachrangigem Wert, wie die Ackerfläche, Rasenbereiche und bereits beschotterte Flächen betroffen. Teilweise wird aber auch in Gehölze mit einem mittleren Biotopwert eingegriffen. Da dies nur einen sehr kleinen Bereich nördlich der Ackerfläche umfasst und gleichzeitig Neuanpflanzungen im Kindergartenbereich geplant sind, lassen sich hieraus keine erheblichen Auswirkungen ableiten. Die benannten Grünfestsetzungen tragen auch hier zur Verminderung bei. Der großflächige Erhalt der östlichen Böschungsgehölze ist positiv zu bewerten. Dennoch entsteht bei der Planung ein Biotopwertdefizit, das durch externe Maßnahmen oder über ein Ökokonto auszugleichen ist. Dies begründet sich aus der bis zu 80 % zulässigen Überbauung des Eingriffsbereiches. Die Eingriffsbilanzierung kann dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (UWEDO 2025) entnommen werden. Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein Biotopwertdefizit von 20.577 Biotopwertpunkten.

Hinsichtlich der **Fauna** wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL 2022) geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Kuckuck Gehölze im Planbereich als Bruthabitat nutzt. Daher dürfen die Baumaßnahmen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar ausgeführt werden. Alternativ zu dieser Einschränkung kann ab Anfang April durch Ortsbegehungen geprüft werden, ob der Kuckuck diesen Bereich zur Eiablage nutzt (Artenschutzprüfung II).

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gehölzbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Um hinsichtlich sonstiger Vogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Von der Planung gehen unter Berücksichtigung aller Aspekte keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Entwicklungen des Biotoppotenzials oder einer Veränderung des Artinventars im Plangebiet zu rechnen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik der Inanspruchnahme und des Verbrauches von Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen sollen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z. B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand oder Brachen vorgenommen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang begründet umgenutzt werden (§ 1a Absatz 2 BauGB). Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche

stehen in enger Verbindung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 1,6 ha. Bezogen auf das Schutzgut Fläche setzt sich das Plangebiet zum einen aus versiegelten Flächen im Bereich der bestehenden Schulgebäude, Parkplätze und Teilen des Schulhofes zusammen. Zum anderen sind teilversiegelte bzw. anthropogen veränderte Flächen im Bereich der Spielflächen des Schulhofes und der ruderalen Brachfläche südlich der Schule vorhanden.

Unversiegelte Bereiche finden sich hier vorwiegend entlang der randlichen Gehölzstrukturen sowie im Bereich von Beet- und Rasenflächen wieder. Weiterhin ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als unverbraucht anzusehen.

Im Ausgangszustand sind im Eingriffsbereich des geplanten Kindergartens rund 850 m² versiegelt bzw. teilversiegelt und rund 5.340 m² unversiegelt. Die Ergebnisse der Flächenbilanzierung können dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag bzw. dem Kapitel 2.4 entnommen werden.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Bezüglich des Schutzgutes Fläche ermöglicht die Planung eine Bebauung im Bereich von teils bereits geschotterten und damit teilversiegelten Flächen sowie von bisher unversiegelten Böden im Bereich des Ackers und der Rasenflächen. Im Planungszustand können im Eingriffsbereich des geplanten Kindergartens bis zu 4.860 m² überbaut / versiegelt werden. Daraus ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 4.010 m².

Diese Flächenversiegelungen sind unvermeidbar zur Realisierung des Vorhabens. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe des Vorhabens und damit der Neuversiegelungen, gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche aus. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner wesentlichen Änderung gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Der **Bodenkarte NRW** (BK50) (GEOportal.NRW 2025) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Bodentyp „Braunerde“ zuzuordnen ist. Hinsichtlich der Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird angegeben, dass der Boden ungeeignet ist. Es wird eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung über Mulden-Rigolen-Systeme empfohlen. Hinsichtlich der Wertzahl der Bodenschätzung liegt eine geringe Wertigkeit von 25 bis 35 vor.

Eine Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden liegt nicht vor (GEOportal NRW 2025). Gemäß Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises (Untere Naturschutzbehörde) zur frühzeitigen Beteiligung, liegt eine geringe Schutzwürdigkeit des Bodens vor.

Den unversiegelten Böden kommt eine allgemeine Bedeutung zur Übernahme natürlicher Bodenfunktionen zu. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Wie bereits im vorherigen Kapitel „Schutzgut Fläche“ beschrieben und bewertet, führt der Bebauungsplan Nr. 88 zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Bereich des geplanten Kindergartens. Neuversiegelungen finden in einem Umfang von ca. 4.010 m² statt, so dass der Boden in diesen Bereichen dauerhaft überprägt wird. Böden, die verdichtet, versiegelt oder bebaut werden oder deren Bodenprofil nachteilig verändert wird, können ihre natürlichen Funktionen nicht mehr oder nur eingeschränkt erfüllen. Die Versiegelung von Böden bewirkt eine starke

Überprägung seiner Bodenfunktionen. Der Boden- und Nährstoffhaushalt wird massiv durch den Verlust von Versickerungs- und Verdunstungsraum beeinträchtigt und damit die Lebensgrundlage für Bodenorganismen stark eingeschränkt bis vernichtet. Der Boden verliert weitgehend seine Funktion als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen und Säuren. Wenn ein Boden total versiegelt ist, verliert er schließlich sämtliche natürliche Funktionen, so dass diese Eingriffe als erheblich zu beurteilen sind. Zur Verminderung von Auswirkungen hat im Rahmen der Bauausführung ein Bodenabtrag getrennt für Ober- und Unterboden zu erfolgen und es ist eine getrennte Lagerung vorzusehen (DIN 18915 Bodenarbeiten). Der Bodenabtrag ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen. Ggf. entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens). Als Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, dass anfallender Bodenaushub, soweit er nicht zum Wiederaufbau geeignet ist oder einer anderen Verwertung zugeführt werden kann, ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender nicht verunreinigter Bodenaushub ist nach Möglichkeit innerhalb des Bebauungsplangebietes wiederzuverwerten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Erhalt des Ist-Zustandes bezüglich des Schutzgutes Boden auszugehen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Oberflächengewässer liegen keine Strukturen (z. B. Teich, Bachlauf, Graben) im Plangebiet vor. Ca. 40 m östlich des Plangebietes verläuft der Buschbach in südliche Richtung.

Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW entnommen (2025). Demnach liegt das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ (Kennziffern 273_04). Dieser besteht hauptsächlich aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken sowie untergeordnet karbonischen Tonsteinen und Sandsteinbänken. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit einer sehr geringen bis geringen Durchlässigkeit. Im Bereich des Grundwasserkörpers wurden mittlere Grundwasserflurabstände zwischen 1,0 und 4,0 m unter Geländeoberfläche gemessen. Als hydrogeologische Besonderheiten werden in Auflockerungszonen und sandigen Partien z. T. mäßige Durchlässigkeiten benannt. Die Ergiebigkeit wird mit wenig ergiebig eingestuft. Es liegt eine geringe wasserwirtschaftliche Bedeutung aufgrund zahlreicher perennierender Quellgebiete vor.

Wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, liegt gemäß Bodenkarte NRW (BK50) keine Eignung für Versickerungsanlagen im Plangebiet vor.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können im Allgemeinen durch Neuversiegelungen bisher unversiegelter Bereiche mit einer Bedeutung für die Grundwasserneubildung auftreten. Wie bereits erläutert finden Neuversiegelungen in einem Umfang von ca. 4.010 m² statt. Hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser ist das Wasser im Bereich der Grundschule und Schulhofflächen über ein Regenwasserkanaalsystem in das Regenwasserversickerungsbecken Am Langen Siefen einzuleiten. Das Niederschlagswasser des Kindergartens, Zufahrt mit Stellplätzen sowie der Sportanlagen ist örtlich mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit durch Erbringung eines hydrologischen Gutachtens zu versickern oder bei Nachweis der ausreichenden Kapazität ebenfalls in das Regenwasserversickerungsbecken einzuleiten.

Aufgrund der geplanten Niederschlagswasserversickerung, wird das Wasser nicht dauerhaft dem Boden und Kreislauf entzogen, so dass sich von der Planung keine erheblichen Auswirkungen ableiten lassen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Änderung des Status Quo im Plangebiet auszugehen.

2.1.6 Schutzgut Luft / Klima

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Luft liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor (keine Luftmessstationen des LANUK in Odenthal). Den Gehölzen im Plangebiet kommt eine Bedeutung für die Filterung der Luft und die Frischluftproduktion zu.

Klimatische Vorbelastungen bestehen in Bereichen die einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen und zur lokalen Erhitzung beitragen (Schulgebäude, Teile des Schulhofes, Verkehrsflächen). Grundsätzlich können die randlichen Gehölzstrukturen zu einer Verminderung von Hitzebelastungen im Plangebiet beitragen. Gleiches gilt für die vorhandene extensive Dachbegrünung im Bereich der Flachdächer der Schule. Im Allgemeinen besitzen Grünstrukturen eine Funktion für den thermischen und lufthygienischen Ausgleich.

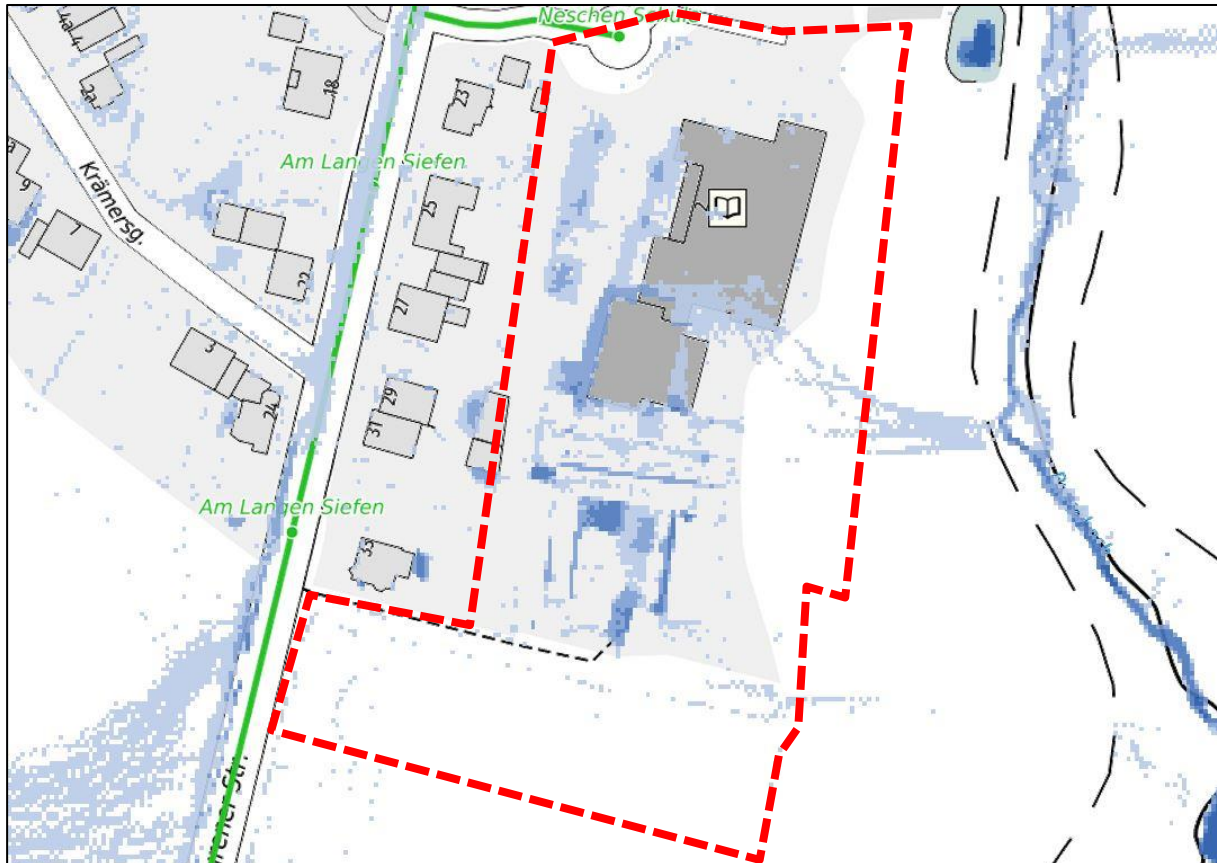
Dem Klimaatlas NRW (LANUK 2025) kann entnommen werden, dass der nördliche Teil des Plangebietes im Bereich der schulischen Nutzungen dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet ist. Der südliche Teil des Plangebietes im Bereich des Bolzplatzes und den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet. Als Klimatope werden Bereiche mit vergleichbaren mikroklimatischen Verhältnissen bezeichnet. Das „Vorstadtklima“ wird durch dichter stehende, maximal dreigeschossige Einzelgebäude, Reihenhäuser oder Blockbebauung mit Grünflächen oder durch maximal fünfgeschossige freistehende Gebäude mit Grünanlagen bestimmt. Die nächtliche Abkühlung ist stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Die lokalen Winde und Kaltluftströme werden behindert, während Regionalwinde stark gebremst werden. Das „Freilandklima“ stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein. Es handelt sich zumeist um emissionsarme und deshalb bedeutsame Frischluftgebiete, ebenso besitzen sie einen hohen Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiete.

In der Gesamtbetrachtung werden die Ergebnisse der Klimaanalysekarte aus der Nacht- und Tagsituation in einer zusammenfassenden Bewertung kombiniert und die thermische Gesamtsituation betrachtet. Der nördliche Bereich ist auf einer fünfstelligen Bewertungsskala der thermischen Ausgleichsfunktion der Stufe 3 „weniger günstig“ mit folgenden Planungshinweisen für den Siedlungsraum zugeordnet: „Mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation werden empfohlen. Nachverdichtungen sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen und die Baukörperstellung sollte beachtet sowie möglichst eine Erhöhung des Vegetationsanteils angestrebt werden“.

Der südliche Bereich ist auf der Bewertungsskala der thermischen Situation der Stufe 1 „gering“ mit folgenden Planungshinweisen für Grünflächen zugeordnet: „Die Flächen stellen für die gegenwärtige Siedlungsstruktur keine relevanten Klimafunktionen bereit und weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen. Im Falle einer Bebauung auf den Flächen selbst bzw. in ihrer näheren Umgebung sollte die Bewertung neu vorgenommen werden“.

Der Starkregengefahrenkarte und der Starkregensimulation des Rheinisch-Bergischen Kreis kann entnommen werden, dass sich bei extremen Starkregen vorwiegend nur kleinere Senken mit der Ansammlung von Niederschlagswasser und schmale oberirdische Fließwege innerhalb des Plangebietes bilden. So sind westlich angrenzend zur Schule im Bereich des Schulhofes Wassertiefen von 0,1 - 0,25 m dargestellt. Im Bereich des

Bolzplatzes und Spielplatzes befinden sich zudem Senken, die eine Wassertiefe von 0,25 - 0,5 m aufweisen (s. Abb. 4). Entsprechend des vorhandenen Geländegefälles sind gemäß der Starkregensimulation des Rheinisch-Bergischen Kreis erhöhte Fließgeschwindigkeiten von der Schule und dem Spielplatz in östliche Richtung zum benachbarten Bachtal dargestellt, von denen allerdings keine unmittelbare Gefahr ausgeht.



(Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis Geoportal 2025, eigene Darstellung)

Abbildung 4: Starkregengefahrenkarte (Plangebiet rot markiert)

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft können durch die Erhöhung des Bebauungsgrades und von zusätzlichem Verkehr und entsprechenden Abgasemissionen ausgehen. Im vorliegenden Fall finden Versiegelungen bisher unversiegelter Bereiche statt, was mit Aufheizungstendenzen und kleinklimatischen Auswirkungen einhergeht. Aktuell tragen die Offenlandbereiche einer Kaltluftbildung bei. Diese Klimafunktion wird kleinflächig im Bereich der Neubebauung verloren gehen. Klimatisch und lufthygienisch positiv ist die geplante Anpflanzung von Gehölzen sowie der Erhalt der östlichen Böschungsgehölze zu bewerten. Außerdem umfasst der Bebauungsplan Nr. 88 die Festsetzung, dass Dachflächen intensiv zu begrünen sind. Auch eine Kombination mit Solaranlagen ist möglich. Die Planung geht nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft einher. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: „Auf den versiegelten Flächen, wie z. B. den Dachflächen von Garagen, Carports und Gartenhäusern, bietet sich eine Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage an. Aus Klimaschutzsicht wird empfohlen, bei Bauvorhaben nachhaltige, ökologische Bau- und Dämmstoffe zu nutzen. Möglichkeiten einer ortsnahe Retention und/oder Versickerung sowie Notwasserwege sollten erhalten bzw. geschaffen werden. Um den Verlust von Versickerungsflächen zu minimieren, werden wasserdurchlässige Oberflächen, z. B. für Zufahrten oder Stellplätze, empfohlen. Ergänzend wird empfohlen, eine helle Fassadengestaltung bzw. reflektierende, nicht speichernde Materialien für Fassaden, Dächer, Hofflächen, Stellplätze und Zuwegungen zu nutzen sowie die Vermeidung von spiegelnden Oberflächen. Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen sollte auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung geachtet werden.“

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand des Ortsteils Neschen, so dass hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits allgemeine Vorbelastungen bestehen. Der Großteil des Plangebietes wird von der Schulnutzung geprägt. Den Gehölzen kommt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie aufgrund ihrer abschirmenden Funktion zur westlich angrenzenden Wohnbebauung eine hohe Bedeutung zu.

Östlich und südlich des Plangebietes schließen sich große Offenlandbereiche an, die insbesondere im Bereich des angrenzenden Bachtals eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild einnehmen. Im südlichen Teil des Plangebietes sind entsprechende Blickbeziehungen in den offenen Landschaftsraum vorhanden. Auf die Erholungsfunktion des Plangebietes für den Menschen wurde bereits in Kapitel 2.1.1 „Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ eingegangen.

Bewertet man das Landschafts-/ Ortsbild mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, kommt dem Plangebiet in den bereits bebauten Bereichen eine geringe und in den Grünbereichen eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft / Ortsbild zu.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes findet eine Neubebauung im Übergang zu dem bestehenden Schulgelände sowie von Wohnbebauung am Ortsrand statt. Im Übergang zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der südlich angrenzenden Freiflächen findet eine Begrünung mit heimischen Sträuchern und Schnitthecken statt. Die neue Planung wird damit eingegrünt, Sichtbeziehungen auf die Bebauung vermindert und der Ortsrand neu gestaltet, so dass sich daraus keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ableiten lassen. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des Landschafts-/ Ortsbildes im Plangebiet zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Zu den Kulturgütern zählen insbesondere Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke sowie Ensembles, Archäologische Fundstellen sowie Verdachtsflächen, Bodendenkmale, bewegliche Kulturgüter sowie historische Landnutzungsformen wie kulturgeschichtliche Landschaften, Landschaftsteile und Landschaftselemente. Im Plangebiet sind keine Denkmäler vorhanden.

Gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND 2007), befindet sich das Plangebiet innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Klosterlandschaft Altenberg (KLB 22.03)“. Die

Klosterlandschaft Altenberg ist ein überregional bedeutsames und identitätsstiftendes Beispiel für eine von Zisterziensern geschaffene historische Kulturlandschaft.

Zu den sonstigen Sachgütern zählen insbesondere gesellschaftliche Werte, die z. B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben wie z. B. historische Fördertürme, Brücken, Türme, Tunnel sowie Gebäude. Zudem zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die Verkehrsinfrastruktur zu den Sachgütern. Eine entsprechende Infrastruktur ist im Bereich der westlich angrenzenden Scheurener Straße sowie im Bereich der Schule vorhanden.

Insgesamt kommt dem Plangebiet als Teil eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auszugehen. Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt und somit auch nicht durch die Planung betroffen. In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, unverzüglich zu informieren ist. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Hinsichtlich der Sachgüter (Anlagen der Ver- und Entsorgung) sind keine Änderungen des Bestandes vorgesehen.

2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel die Ackerflächen und Gehölze eine allgemeine Bedeutung für das Klima sowie eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen auf. Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung jeweils berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.

Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu erwarten.

2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im Plangebiet aufgelistet, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 88 der Gemeinde Odenthal berücksichtigt werden. Im Anschluss werden die Ergebnisse der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (UWEDO 2025) zusammengefasst wiedergegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im Plangebiet

- Erhalt der östlichen Böschungsgehölze.
- Festsetzungen von Neuanpflanzungen, wie die heimischen Strauchpflanzungen nördlich und südlich der Stellplätze, der Hecke im Süden sowie von Einzelbaumpflanzungen auf dem Außengelände des Kindergartens.
- Festsetzung intensiver Dachbegrünung.
- Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Kuckuck Gehölze im Planbereich als Bruthabitat nutzt², dürfen die Baumaßnahmen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar ausgeführt werden. Alternativ zu dieser Einschränkung kann ab Anfang April durch Ortsbegehungen geprüft werden, ob der Kuckuck diesen Bereich zur Eiablage nutzt (Artenschutzprüfung II).
- Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.
- Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z. B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gehölzbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.
- Um hinsichtlich aller Vogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Zur Verminderung von Beeinträchtigungen hat im Rahmen der Bauausführung ein Bodenabtrag getrennt für Ober- und Unterboden zu erfolgen und es ist eine getrennte Lagerung vorzusehen (DIN 18915 Bodenarbeiten). Der Bodenabtrag ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen. Ggf. entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens).
- Als Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, dass anfallender Bodenaushub, soweit er nicht zum Wiederaufbau geeignet ist oder einer anderen Verwertung zugeführt werden kann, ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender nicht verunreinigter Bodenaushub ist nach Möglichkeit innerhalb des Bebauungsplangebietes wiederzuverwerten.
- Hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser ist das Wasser im Bereich der Grundschule und Schulhofflächen über ein Regenwasserkanalssystem in das Regenwasserversickerungsbecken Am Langen Siefen einzuleiten. Das Niederschlagswasser des Kindergartens, Zufahrt mit Stellplätzen sowie der Sportanlagen ist örtlich mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit durch Erbringung eines

hydrologischen Gutachtens zu versickern oder bei Nachweis der ausreichenden Kapazität ebenfalls in das Regenwasserversickerungsbecken einzuleiten.

Bilanzierung der Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag umfasst die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Eingriffe durch das Vorhaben in Natur und Landschaft wird der derzeitige Zustand der Flächen dem Planungszustand gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes gegenübergestellt. Da im Bereich der Grundschule bereits eine Bebauung vorliegt und die Außenanlagen neugestaltet wurden, sind Eingriffe in diesem Bereich bereits erfolgt bzw. zulässig, so dass hierfür keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist.

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein **Biotopwertdefizit von 20.577 Biotopwertpunkten**, was über externe Kompensationsmaßnahmen oder ein Ökokonto auszugleichen ist.

Überwachungsmaßnahmen

Hinsichtlich geplanter Überwachungsmaßnahmen wird auf das Kapitel 3.2 verwiesen. Demnach sollten Planungsaspekte, wie geplante Anpflanzungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Realisierung überprüft werden.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl

Hinsichtlich der Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten und die Gründe für die getroffene Wahl sind die nachfolgenden Angaben der Begründung zum Bebauungsplan entnommen.

„Im Ortsteil Hüttchen der Gemeinde Odenthal befindet sich der Kindergarten St. Maria Himmelfahrt in der Trägerschaft der Stiftung Ahlemeier-Breuer in einem alten Schulgebäude. Das Gebäude und das Grundstück liegen im Eigentum der Gemeinde Odenthal. Aufgrund von erheblichen Mängeln des Altgebäudes erscheint eine Weiterführung des Kindergartenbetriebes an diesem Standort nicht sinnvoll. So wäre mit erheblichen Renovierungen, die einen Teilabbruch der Gebäude erforderlich machten zu rechnen, um den heutigen Anforderungen an einen modernen Kindergarten gerecht zu werden. Hiermit verbunden wären ebenfalls umfangreiche Ersatzlösungen während der Baumaßnahme und mit erheblichen Kosten zu rechnen. Unter diesen Prämissen wurde seitens der Gemeinde der Neubau eines Kindergartens in Erwägung gezogen.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz im Bereich von Oberodenthal ist der Betrieb eines Kindergartens notwendig. Dies auch im Hinblick auf den bereits eingesetzten Generationenwechsel in den bestehenden und noch in Planung befindlichen Siedlungen von Oberodenthal und dem dabei zu erwartendem Zuzug von jungen Familien mit Kindern (beispielsweise Siedlung Michaelshöhe und geplantes Neubaugebiet unterhalb der Michaelshöhe „Auf dem Schilder Feld“). Aber auch das bestehende Defizit an Kindergartenplätzen in der Gemeinde und angrenzenden Gemeinden macht laut Aussagen des Kreisjugendamtes (KJA) einen Kindergarten in Oberodenthal erforderlich.

Aufgrund der Zuständigkeit des KJA als Träger der Kinder- und Jugendführsorge im Bereich der Gemeinde Odenthal wurden für den Neubau eines Kindergartens intensive Gespräche zwischen der Verwaltung der Gemeinde Odenthal und dem Jugendamt geführt. Dabei wurde unterschiedliche Standorte in die Überlegungen für

eine neue, den heutigen Anforderungen gerecht werdende Kindertagesstätte (Kita) geprüft (Standort Hüttchen, Standort Kirche Neschen, Standort Grundschule).

Letztendlich befürwortete das Kreisjugendamt zusammen mit dem Jugendhilfeausschuss einen Neubau eines Kindergartens im Ortsteil Neschen in Nachbarschaft zu der dortigen Grundschule. Seitens des KJA stellt die Bebauung eines Grundstücks in der unmittelbaren Nähe zu einer Grundschule in Hinblick auf die damit verbundenen pädagogischen Möglichkeiten eine attraktive Lösung dar.“

2.6 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Krisenfälle

Zusammenfassend gehen von dem Bebauungsplan Nr. 88, bis auf die Versiegelung der Böden sowie der Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet bzw. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der geplanten Begrünungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Der Bereich der Schule wird lediglich im Bestand gesichert. Im südlichen Bereich ist ein neuer Kindergartenstandort geplant, der für die benannten Eingriffe sorgt. Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung gegeben sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung durchgeführt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden die im Kapitel 2. aufgelisteten Datengrundlagen ausgewertet.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Erhebliche Umweltauswirkungen gehen von der Planung überwiegend nicht aus. Die Eingriffe in den Boden sind unvermeidbar, um die neue Wohnbebauung zu realisieren. Es wird empfohlen spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und der Umsetzung von Vorgaben (z. B. der Gehölzanpflanzungen, Dachbegrünung) empfohlen. Zudem ist im Rahmen der Baugenehmigung die Versickerung des Niederschlagswassers im Rahmen eines hydrologischen Gutachtens nachzuweisen. Zudem sind die erforderlichen

externen Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren nachzuweisen. Zweck des Monitorings ist zu überprüfen, ob sich die (erheblichen) Umweltauswirkungen in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt wurden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Odenthal plant, im Ortsteil Neschen einen neuen Kindergarten im südlichen Bereich der neu gebauten Grundschule Neschen anzusiedeln. Hierfür muss der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst neben den geplanten Bauvorhaben auch die in Nutzung befindlichen Flächen der Schule, welche sich im nördlichen Teil des Plangebiet befinden. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,6 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Ergebnisse anderer Fachgutachten werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

Nördlich grenzt das Plangebiet an die Straße „Am Langen Siefen“. Die Wendeanlage sowie ein Lehrerparkplatz befinden sich bereits innerhalb des Geltungsbereichs. Westlich grenzt das Schulgrundstück an die Gartenflächen der an der „Scheurener Straße“ gelegenen Wohnbebauung. Der südliche Teil des Plangebietes der für den Neubau des Kindergartens genutzt werden soll, umfasst zum einen unbebaute Flächen, die teilweise brach liegen, bzw. als Bolzplatz / Spielplatz genutzt werden. Der Bereich wird über einen Weg an die im Westen gelegene „Scheurener Straße“ angebunden. Südlich des Weges umfasst das Plangebiet eine Teilfläche der angrenzenden Ackerflächen. Im östlichen Teil des Plangebietes schließen sich Böschungsbereiche zum benachbarten Bachtal an.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung für den Bebauungsplan überwiegend „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Gebäude kultureller Zwecke“, „Schule“ und „Spiel-/ Sportanlage“ im Norden sowie „Kindergarten“ im Süden fest. Im Norden erfolgt zudem eine Festsetzung von Straßenverkehrsflächen. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ wird zusätzlich durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen u.a. bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ermöglicht, um die städtebaulichen Ziele realisieren zu können. Es ist eine maximale 2-Geschossigkeit zulässig. Als Grünfestsetzungen wird ein Erhalt der östlichen Böschungsgehölze sowie Neuanpflanzungen im Bereich des Kindergartens im Süden vorgesehen (nördlich und südlich der Stellplätze, Hecke und Obstbaumpflanzungen). Flachdächer (von Gebäuden und Nebenanlagen) sind intensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Flächen für technisch erforderliche Randstreifen, technische Aufbauten, Energieerzeugungsanlagen und Dachterrassen. Photovoltaikmodule sind über der Dachbegrünung zulässig.

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion gehen von der Planung keine Änderungen aus. Die angrenzende Lage des Plangebietes an die Scheurener Straße ermöglicht eine zentrale Anbindung an das örtliche Straßennetz. Die Kita Nutzung führt geringfügig zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen in den Morgen und frühen Nachmittagsstunden. Diese stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für die Umgebung dar. Eine

schalltechnische Untersuchung liegt nicht vor. Insgesamt gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus.

Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes findet eine Neubebauung im Übergang zu dem bestehenden Schulgelände sowie von Wohnbebauung am Ortsrand statt. Im Übergang zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der südlich angrenzenden Freiflächen findet eine Begrünung mit heimischen Sträuchern und Schnitthecken statt. Die neue Planung wird damit eingegrünt, Sichtbeziehungen auf die Bebauung vermindert und der Ortsrand neu gestaltet, so dass sich daraus keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ableiten lassen.

Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt und somit auch nicht durch die Planung betroffen. In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, unverzüglich zu informieren ist. Hinsichtlich der Sachgüter (Anlagen der Ver- und Entsorgung) sind keine Änderungen des Bestandes vorgesehen.

Auswirkungen auf die klimatische und lufthygienische Situation können durch die Erhöhung des Bebauungsgrades und von zusätzlichem Verkehr und entsprechenden Abgasemissionen ausgehen. Im vorliegenden Fall finden Versiegelungen bisher unversiegelter Bereiche statt, was mit Aufheizungstendenzen und kleinklimatischen Auswirkungen einhergeht. Aktuell tragen die Offenlandbereiche einer Kaltluftbildung bei. Diese Klimafunktion wird kleinflächig im Bereich der Neubebauung verloren gehen. Klimatisch und lufthygienisch positiv ist die geplante Anpflanzung von Gehölzen sowie der Erhalt der östlichen Böschungsgehölze zu bewerten. Außerdem umfasst der Bebauungsplan Nr. 88 die Festsetzung, dass Dachflächen intensiv zu begrünen sind. Auch eine Kombination mit Solaranlagen ist möglich. Die Planung geht nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft einher.

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Bezüglich der Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser ermöglicht die Planung des Kindergartens eine Bebauung im Bereich von teils bereits geschotterten und damit teilversiegelten Flächen sowie von bisher unversiegelten Böden im Bereich des Ackers und der Rasenflächen. Im Ausgangszustand sind Flächen in einem Umfang von rund 850 m² bereits geschottert. Im Planungszustand können bis zu 4.860 m² überbaut / versiegelt werden. Daraus ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 4.010 m². Im Bereich der bebaubaren Fläche werden die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren gehen, so dass diese Eingriffe als erheblich zu beurteilen sind. Hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser ist das Wasser im Bereich der Grundschule und Schulhofflächen über ein Regenwasserkanalsystem in das Regenwasserversickerungsbecken Am Langen Siefen einzuleiten. Das Niederschlagswasser des Kindergartens, Zufahrt mit Stellplätzen sowie der Sportanlagen ist örtlich mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit durch Erbringung eines hydrologischen Gutachtens zu versickern oder bei Nachweis der ausreichenden Kapazität ebenfalls in das Regenwasserversickerungsbecken einzuleiten.

Von der Planung sind keine schutzwürdigen Biotope gemäß LANUK betroffen. Der geplante Kindergarten liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Hochflächen in Odenthal“ (OD_2.2-07). Die Festsetzung in diesem Gebiet tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplans außer Kraft. Auch wenn der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet verhältnismäßig klein ist und am unmittelbaren Ortsrand liegt, wird dies als erhebliche Auswirkung bewertet, da die Planung den Verboten des Landschaftsplanes entgegensteht. Zur Verminderung der Auswirkungen tragen die Grünfestsetzungen bei.

Hinsichtlich der Fauna ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung einhergehen. Grundsätzlich haben Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September stattzufinden.

Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Plangebiet gehen von der Neubebauung des Kindergartens mit seiner Zufahrt, den Stellplätzen und der Gestaltung der Außenbereich aus. Überwiegend sind hiervon Biotoptypen mit nachrangigem Wert, wie die Ackerfläche, Rasenbereiche und bereits beschotterte Flächen betroffen. Teilweise wird aber auch in Gehölze mit einem mittleren Biotopwert eingegriffen. Da dies nur einen sehr kleinen Bereich nördlich der Ackerfläche umfasst und gleichzeitig Neuanpflanzungen im Kindergartenbereich geplant sind, lassen sich hieraus keine erheblichen Auswirkungen ableiten. Die benannten Grünfestsetzungen tragen auch hier zur Verminderung bei. Der großflächige Erhalt der östlichen Böschungsgehölze ist positiv zu bewerten. Dennoch entsteht bei der Planung ein Biotopwertdefizit, das durch externe Maßnahmen oder über ein Ökokonto auszugleichen ist. Dies begründet sich aus der bis zu 80 % zulässigen Überbauung des Eingriffsbereiches. Die Eingriffsbilanzierung kann dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (UWEDO 2025) entnommen werden. Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein Biotopwertdefizit von 20.577 Biotopwertpunkten, welches über externe Ausgleichsmaßnahmen oder ein Ökokonto auszugleichen ist. Von der Planung gehen unter Berücksichtigung aller Aspekte keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) mit Wirkung vom 01.01.2025.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 156).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (HRSG.) 2018 - Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln. Stand April 2018.

RHEINISCH-BERGISCHER-KREIS (HRSG.) 2018 - Landschaftsplan „Odenthal“ – Gemeindegebiet Odenthal. Stand April 2018.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / Landschaftsverband Rheinland 2007 - Kulturlandschaftlicher Fachbeitrages zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL 2022 - Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Sportanlage mit Stellplätzen in Neschen - Erweiterung der bestehenden Abrundungssatzung, Gemeinde Odenthal.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2025 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 88 „Neschen“ in Odenthal.

Internetseiten

LANUK 2025 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, Fundortkataster planungsrelevanter Arten und Klimaschutz, etc. (<https://www.lanuk.nrw.de/daten/informationssysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 05.05.2025.

TIM-ONLINE 2025 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>), Datenabfrage am 05.04.2025.

UVO 2025 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 05.05.2025.

ELWAS 2025 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 05.05.2025.

GEOportal.NRW 2025 - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 05.05.2025.